SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Soziologie, Recht, Geschlecht: Bemerkungen über ein schwieriges Verhältnis

Lucke, Doris

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Centaurus-Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Lucke, D. (1996). Soziologie, Recht, Geschlecht: Bemerkungen über ein schwieriges Verhältnis. *Soziale Probleme*, *7*(1), 27-42. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-247525

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Soziologie, Recht, Geschlecht. Bemerkungen über ein schwieriges Verhältnis*

von Doris Lucke

Abstract

The article deals with the relations between sociology, right and gender. In a critical view the question is discussed, how it was possible that both professions and disciplines could ignore problems of gender for such a long time. Grounded by evident causes the authoress argues for a future sociology of law which regards the category of gender as well.

Zusammenfassung

Der Beitrag befaßt sich mit der Beziehung von Soziologie und Recht zum Geschlecht. In einer professions- und disziplinkritischen Perspektive wird die Frage diskutiert, wie es zu der lang anhaltenden Ignoranz der Geschlechterproblematik in beiden Disziplinen kommen konnte und welche Konsequenzen sich hieraus für eine künftige Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse ergeben.

Im Verhältnis der Geschlechter gibt es, wie wir seit Paul Watzlawicks Kommunikationstheorie wissen, nicht nur kein Sich-nicht-Verhalten. Geschlechterverhältnisse lassen kaum einen Standpunkt und Standort unberührt. Sie verbieten jedes distanzierte *Nicht*-Stellungbeziehen und fordern ein engagiertes *cum ira et studio* geradezu heraus. Die Dramaturgie des mit einer Anleihe bei Norbert Elias überschriebenen Festcolloquiums: "Analyse und Engagement" hat dem Rechnung getragen und die Geschlechterverhältnisse an dessen Ende gesetzt. Aber auch, wenn das Prinzip *ladies last* der wirkliche Grund für die gewählte Reihenfolge gewesen sein sollte, ist es mir angesichts der bei solchen Veranstaltungen in das Schlußlicht bisweilen gesetzten Erwartungen eine besondere Ehre, den Reigen der Festvorträge aus Anlaß des Geburtstages von Rüdiger Lautmann beschließen zu dürfen. Männer waren - nicht nur auf Rednerlisten - schon immer zuvorkommend.

Im Mittelpunkt dieses Beitrags steht nicht so sehr das Geschlechterverhältnis selbst als vielmehr das Verhältnis zweier Disziplinen zum Geschlecht, bei denen

schon das Verhältnis zueinander nicht ganz unproblematisch ist. Die Rede wird im folgenden also von einem Dreiecksverhältnis sein.

I. Einleitung

Schon einfache Verhältnisse - das Leben lehrt dies - gestalten sich oft schwierig. Für Dreiecksbeziehungen gilt dies zumal. Die Konstellation Soziologie - Recht - Geschlecht trifft dieser Sachverhalt umso mehr, als hier die Dipolarität der Geschlechter hinzukommt.

"Verhältnisse" stehen einerseits für etwas Objektives, das außerhalb der Subjekte existiert. Als soziale Tatsachen oder soziale Tatbestände - in einer rechtsnäheren Übersetzung der Durkheimschen "faits sociaux" - sind sie seit Durkheim und Marx mit manifesten Abhängigkeiten, wechselseitigen Verpflichtetheiten, rechtlicher und sozialer Kontrolle und z.T. sehr realen Zwängen verbunden. "Verhältnisse" drücken aber auch Zahlenverhältnisse aus. Sie repräsentieren mathematische Relationen und statistische Korrelationen. In der Relation der Geschlechter sind diese besser bekannt als "Quote". In einer weiteren Bedeutung bezeichnen "Verhältnisse" in der Informalität des Verborgenen gehaltene Beziehungen minderer Akzeptanz und gesellschaftlicher Legitimität. Mit Lion Festinger sozialpsychologisch irgendwo zwischen *private acceptance* und *public compliance* angesiedelt, besitzen sie - im Unterschied zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften und anderen anständigen Sozialbeziehungen - den Charme des Unerlaubten. Anzüglich und zweideutig zugleich liegt der verbotene Reiz der Verhältnisse im pikanten Verwirr- und Wechselspiel von Geheimhaltung und Entdecktwerden, angereichert durch das Bewußtsein der zum öffentlichen Selbstbekenntnis nötigen Zivilcourage. Auch im Spiegel der soziologisch einschlägigen Fachliteratur erscheint das Geschlechterverhältnis - von Simmels "Abenteuer der Geschlechter" (1911) über Vance Packards "Sexual Wilderness" (1969) bis zum "ganz normalen Chaos der Liebe" des Soziologenehepaars Ulrich Beck und Elisabeth Beck-Gernsheim (1990) - als schon im Titel nicht eben gefestigte Beziehung voller *double standards* und *double talks*, die alle sprichwörtlich "klaren Verhältnisse" vermissen läßt.

Damit bin ich mitten im Thema und will versuchen, einige Aspekte im Spannungsfeld von Soziologie, Recht und Geschlecht zu beleuchten. Auf dieser Grundlage möchte ich dann ein paar professions- und disziplinkritische Überlegungen anstellen. Dabei stütze ich mich auf Erfahrungen, die ich als Grenzgängerin zwischen den drei Bereichen gewinnen konnte. Zu diesem Zweck übernehme ich gewissermaßen die Rolle meiner eigenen Zeitgenossin.

II. Anziehung und Abstoßung

Überträgt man Peter Handkes Metapher von einem "Magnetismus der Wörter" auf die Triade: Soziologie - Recht - Geschlecht, so wird man zunächst einmal ein Verhältnis wechselseitiger Abstoßung zu konstatieren haben. Die Jurisprudenz läßt die Soziologie in der alten, von dem italienischen Rechtsphilosophen Norberto Bobbio wiederbelebten politischen Unterscheidung traditionell links, die Soziologie das Recht erst recht - und am liebsten überhaupt - liegen. Beide, das Recht und die Soziologie, wiederum stehen dem Geschlecht skeptisch gegenüber und strafen die unbestreitbare Realexistenz von Geschlechterverhältnissen mit dem selbstdisziplinierten Silberblick für das Unwesentliche und scheinbar Selbstverständliche.

Die Folgen sind - wie in meinem Bericht zur Lage der Rechtssoziologie (vgl. Lucke 1995) beschrieben - nicht nur eine *rechtsferne* Soziologie und ein *sozialbereinigtes* Recht, sondern auch die *geschlechtslose* Kohabitation zweier Disziplinen, welche in einer akademischen *mesalliance* mehr neben- als miteinander leben und hinter dem Vorhang der Interdisziplinarität die im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches der Jahrhundertwende (BGB 1900) noch in wörtlicher Formulierung enthaltene "Trennung von Tisch und Bett" praktizieren. Was die Soziologie mit dem Recht und mit dem Geschlecht verbindet, sind keine Wahlverwandtschaften: das Recht, der Soziologie in die Wiege gelegt und dann von ihren Gründervätern nicht zur Taufe gehoben, das Geschlecht, dem Fach aufgezwungen und als ungeliebter, nie richtig angenommener Gegenstand entgegengeschleudert. Nichts anderes heißt "Objekt" im Lateinischen. Wie Rüdiger Lautmann in pointierter Vorwegnahme seines Fazits in der Einleitung zu seinem Buch: "Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts" (Lautmann 1990) schreibt, ist im Verhältnis von Recht und Geschlecht vieles nur "schlecht und recht" bestellt.

In der Tat lag das Geschlecht lange Zeit sowohl im Windschatten des Rechts wie im blinden Fleck der Soziologie. Bis heute wird eine Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse allenfalls als Bindestrich-Soziologie wider Willen registriert. Als solche agiert sie in einem Zustand doppelter Marginalisierung: marginalisiert ist sie als Spezielle Soziologie des Rechts innerhalb der Soziologie, marginal ist sie - bei verkleinertem "Schnittmengenkonsens" (John Rawls) - auch in bezug auf das für sie zentrale Thema, das Geschlecht. Die von Theoretikern der Rationalisierung postulierte unsägliche "Interpenetration" hat hier nur in Form einer flüchtigen Liaison stattgefunden und Nachkommenschaft in dem Ausmaß gezeugt, wie sie bei derlei Verhältnissen in der halbherzigen Natur der Sache liegt. Entsprechend gering ist die Zahl der für ProfesorInnenstellen zu einer Soziologie der Geschlechterbeziehungen oder einem Recht der Geschlechterverhältnisse in Frage kommenden Kandidatinnen.

III. Verschüttete Traditionen

Offenbar können nicht nur Institutionen, sondern auch akademische Disziplinen und soziale Bewegungen die Geschichte ihrer Entstehung vergessen. Der Ursprung der Soziologie aus dem Recht läßt sich bis in ihre Begrifflichkeit nachweisen (vgl. Gephart 1990). Zugleich ist die Soziologie Kind der Aufklärung. Als solche ist sie auch Wissenschaft von der Emanzipation, d.h. Wissenschaft von der Befreiung aus selbstverschuldeter Unmündigkeit. Dies gilt auch im Herrschaftsverhältnis der Geschlechter! Auf beides besinnt die *community* sich indes nur in Sternstunden soziologischer Selbstreflexion oder in Sonntagsreden, denen - ganz wie in der Politik - Taten nur selten folgen. Die Rechtssoziologie Max Webers blieb eine, von Weber selbst bis ans Lebensende als ambivalentes Zeichen detachierter Involviertheit in Anführungszeichen gesetzte "sogenannte". Auch Theodor Geiger veröffentlichte seine rechtssoziologischen Arbeiten bekanntlich nur unter dem Titel: "*Vor*studien zu einer Soziologie des Rechts" (Geiger 1947, 1970).

In ganz ähnlicher Weise hat die Frauenbewegung - und mit ihr die Frauenforschung - ihre rechtlichen Wurzeln verdrängt. Die alte Frauenbewegung war in wesentlichen Teilen immer schon auch Frauen*rechts*bewegung. Daß politische Forderungen von Frauen sich als *Rechts*forderungen noch am ehesten durchsetzen lassen, ist ein Erkenntnisertrag insbesondere der neuen Frauenbewegung. Auch sie nahm bezeichnenderweise an einer Rechtsfrage, dem § 218 StGB, ihren Ausgangspunkt und gab der Frauenforschung die ausschlaggebenden Initiativen und Impulse. Wenn manche Frauenforscherinnen - frei nach einem mittlerweile geflügelten Szenespruch - trotzdem meinen, Frauenforschung ohne Recht sei wie "ein Fisch ohne Fahrrad", so zeugt dies bei aller berechtigten Skepsis gegenüber der Janusköpfigkeit des Rechts von einer bewegten Rechtsvergessenheit, die der Rechtlosigkeit der Soziologie an Ignoranz und Arroganz kaum nachsteht.

Die Frauenfrage auf der anderen Seite beschreibt die wissenschaftliche Bearbeitung eines sozialen Problems, das allenfalls in seiner akademischen Thematisierungskarriere soziologisch mitproduziert ist. Das Thema selbst ist kein zeitgemäßes, sondern ein zeitüberdauerndes. Vielleicht ist es das allgemeinste, wenn auch nicht unstrittigste, überhaupt. Der Begriff "Geschlechterkampf" stammt aus der Zeit zwischen 1850 und dem Ersten Weltkrieg und wurde in der Literatur geprägt. In der bildenden Kunst (Eschenburg 1995) ist die Anziehungskraft des ewig Weiblichen - und mit ihr die Geschlechtlichkeit - seit Lovis Corinth, Slevogt, Stuck und Edvard Munch das alles beherrschende Thema. Friedrich Nietzsche und Artur Schopenhauer erhoben in ihrer frauenfeindlichen Philosophie die Sexualität, wie die Evolutionstheorie Charles Darwins, zum Antrieb der Welt. Das Recht anerkennt das weibliche Rechtssubjekt formal zu Beginn dieses Jahrhunderts. Von der Soziologie entdeckt wurde das Geschlechterverhältnis vor 20 Jahren. Die "Entdeckung der Langsamkeit" von Sten Nadolny hätte also auch am Beispiel der Soziologie studiert und

anhand ihrer verspäteten Befassung mit dem Geschlecht geschrieben werden können!

Dabei war es die sozialwissenschaftliche Frauenforschung - und nicht die *main stream*-Soziologie -, welche das Geschlechterverhältnis in der sozialen Konstruiertheit des "gender" im Unterschied zum biologischen "sex" erstmals explizit thematisierte und im Rahmen einer *en passant*-Forschung nicht nur angelegentlich mitbehandelte. Wie geschlechtsneutral - und das bedeutet vor allem frauenfrei - demgegenüber die Klassiker der Soziologie schrieben (und vermutlich auch dachten), läßt sich von Durkheims "Chosismus" und Max Webers Objektivitätsaufsatz über Theodor Geigers Versuch einer Mathematisierung der Rechtssoziologie bis zum Werturteils- und späteren Positivismusstreit (Adorno u.a. 1969) rekonstruieren. Über diese und andere Beispiele wird die Geschichte der Soziologie zugleich als Geschichte abstrakter Debatten studierbar. Diese Debatten wurden von zumeist männlichen Protagonisten entlang artifizieller Dichotomien geführt und mit kaum weniger realitäts- und problemfernen Kategorien bestritten. Dabei ließen sich die Kombattanten mit wenigen benennbaren Ausnahmen neben der eigenen Karriere insbesondere von einem Gedanken leiten: "La femme n'existe pas" - jedenfalls beruflich!

Selbst Alvin Gouldner, Vertreter eines den methodischen Postulaten der Frauenforschung nahen Kollegial-Modells und Wegbereiter einer Betroffenenforschung (Gouldner 1970), welche an den Interessen der "Beforschten" ansetzt und diese als "Experten ihrer Situation" in den Untersuchungsprozeß einbezieht, kennt nur "brother"-, nicht aber auch "sister sociologists". Auch das berühmte Thomas-Theorem zur Objektivität subjektiv definierter Situationen ("If men define situations as real, they are real in their consequences") wird von SoziologInnen heute kaum mit der Studie in Verbindung gebracht, in deren Kontext sie gewonnen wurde. Sie hieß - wenig beachtet - "The Unadjusted Girl" und datiert aus dem Jahre 1923.

Vor diesem disziplingeschichtlichen Hintergrund muß der von Luhmann (1988) unter Berufung auf den englischen Logiker George Spencer Brown gegen die Frauenforschung gerichtete Einwand einer als Ausgangspunkt wissenschaftlicher Reflexion zwischen Männern und Frauen logisch falsch gezogenen Unterscheidung unhaltbar erscheinen, erweist diese Einwendung doch sehr viel mehr die in Anführungszeichen "großen" Kontroversen der Soziologie als Diskussionen um *distinctions without a difference* als die *deceptive distinctions* im Verhältnis der Geschlechter, wie sie stellvertretend für andere Cynthia Fuchs Epstein in ihrem Buch: "Sex, Gender and the Social Order" analysiert.

IV. Unverträglichkeiten

Die Soziologie trägt die Sozialität im Namen. Für ihren Gegenstandsbereich sind zwischenmenschliche Beziehungen und die zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppierungen und Sozialkategorien institutionalisierten Verkehrsformen

konstitutiv. Sie bilden ihr Thema *sui generis*. Wenn ausgerechnet ein solches Fach nicht nur das Recht als Grundlage sozialer Ordnung schlechthin weitestgehend ignoriert, sondern auch noch ebenso systematisch von den Verhältnissen zwischen den Geschlechtern absieht, dann stellt sich angesichts dieser bis heute spürbaren Wahrnehmungsverzerrungen und augenfälligen Forschungs"lags" - in diesem Fall *mit* Luhmann - neben der Frage: "Was ist der Fall?" auch die nach dem: "Was steckt dahinter?"

Zunächst einmal fördert diese Frage auffallende Parallelen zwischen Soziologie und Recht in bezug auf das beiderseitige Verhältnis zum Geschlecht zutage. Die Kategorie: Geschlecht paßt in eine juristische Dogmatik der Rechtsgleichheit so wenig wie das Merkmal: Geschlecht in eine soziologische Systematik der Ungleichheit. Was im ersten Fall einem fiktiven Gleichheitsprinzip geschuldet ist und eine Rhetorik der Gleichheit im Gewande einer geschlechtsbereinigten Vorschriftensprache leistet, erzwingt im zweiten Fall die Semantik der Ungleichheit und eine mit Objektivität verwechselte Geschlechtsneutralität, die auf dem Altar einer fehlinterpretierten Wissenschaftlichkeit geopfert wurde.

Auch die Strategien, welche die Geschlechtslosigkeit von Recht und Soziologie jahrzehntelang mit Erfolg legitimieren konnten und diese Enthaltsamkeit nun nachträglich rechtfertigen sollen, gleichen sich. Was die Juristen, wenn sie Gesetze erlassen und Recht anwenden, als Generalisten stets mitmeinen, haben die Soziologen als "Spezialisten für das Allgemeine" (Axel Honneth) immer schon mitgemacht. Frauen können sich, wie im Konzept der weiblichen "Alternativrolle" in der männlichen Lebenslaufforschung, aussuchen, ob sie im ersten Fall unter juristische Regelwerke subsumiert oder im zweiten Fall aus den Grundbegriffen der Soziologie, "Individuum", "Subjekt", "Akteur" und "Person", herausdefiniert oder in den "homo sociologicus" hineininterpretiert werden wollen. In der Konsequenz macht es keinen Unterschied: Frauen werden entweder bis zur Unkenntlichkeit integriert oder bis zur Unbenennbarkeit exkommuniziert. Als *personae non gratae* bleiben sie hier wie dort *out of theory* und *out of approach*.

Das Geschlecht wäre kein *objectum specificum*, könnte es in der Sprache der Technik und der Techniker "angedockt" oder im Politjargon auf ein in der öffentlichen Meinung bereits erfolgreich etabliertes Thema nachträglich "aufgesattelt" werden. In Wirklichkeit überschreitet die Geschlechterthematik die Fächergrenzen ebenso wie die klassischen Einteilungen in Rechtsgebiete und Spezielle Soziologien. Als typisches Querschnittsthema liegt das Geschlecht zu all diesen innerdisziplinären Kategorisierungen im wahrsten Wortsinn "*quer*". Es sprengt herkömmliche Einteilungen und stört die Kreise der traditionellen Soziologie. Auch im Recht bringt das Geschlecht festgefahrene Meinungen in Bewegung und erschüttert Positionen, wo diese als "*herrschende*" (hM) zuvor noch geeignet waren, weibliche Mindermeinungen a priori ins Unrecht zu setzen. Insofern sind die Geschlechterverhältnisse weder subsumtionsfähig noch teildisziplinierbar. Sie lassen sich weder rein additiv als

eine weitere den zahlreichen anderen Bindestrich-Soziologien hinzufügen. Noch lassen sie sich in die mit analytischem Männerverstand sorgsam voneinander geschiedenen Subsysteme der Gesellschaft untergliedern und, wie etwa Luhmann dies tut, nach Recht, Religion, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Politik getrennt abhandeln.

All dies wäre nicht weiter dramatisch, stellte die Thematisierung des Geschlechterverhältnisses nicht zugleich juristische Selbstverständlichkeiten und soziologische Selbstverständnisse auf sehr grundsätzliche Weise in Frage. So aber wird das Aufgreifen der Geschlechterfrage zum *challenging the boundaries* auch jenseits der überbrachten Geschlechterbarrieren. Schlimmer noch: ihr Stellen gerät zur Bedrohung althergebrachter Zuständigkeitspatronate einschließlich der sie bis dato unhinterfragt fundierenden *gentlemen's agreements*. Die Reaktionen sind entsprechend und die Motive der Verteidiger einleuchtend. Schließlich sind sie an mehreren Fronten gleichzeitig in Bedrängnis geraten.

V. Abwehrstrategien

Wer, wie die Soziologie, um die fachliche Identität kämpfen und - mit dem Thema des Österreichischen Soziologiekongresses in Innsbruck 1995 - einen Platz "im Konzert der Wissenschaften" erst erringen muß, wacht umso ängstlicher über seine Grenzen und Gegenstände. Ein solches Verhalten ist charakteristisch für ein Fach, dem, worauf u.a. Rainer M. Lepsius in einem Beitrag der Sozialen Welt hinweist, die exklusive Verwaltung einer - in diesem Fall sozialen - Rationalität nicht gelungen ist (vgl. Lepsius 1989). Umso mehr neigt die Disziplin dazu, die Kompetenz an angrenzende, klassischere Professionen zu delegieren, statt ihrerseits Felder zu besetzen, um ganz im Sinne von René König "Soziologie und nur Soziologie zu betreiben". Wer, wie die Wissenschaft allgemein, bis in ihre Grundwahrheiten und vermeintlichen Naturgesetzlichkeiten mit dem seinerseits revolutionären Buch: "Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen" (Kuhn 1962, 1970) als *common sense* geoutet wurde, muß nach dem Konventionalitätsnachweis der *normal science* in der Zeit nach Kuhn mehr noch den Homosozialitätsnachweis der *normale science* fürchten. "Wie wirklich ist die Wirklichkeit?" (Watzlawick 1976) und: "Wie männlich ist die Wissenschaft?" (Hausen/Nowotny 1986). Aber auch wer, wie das Recht, ausgerechnet in Gleichberechtigungsfragen ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik geraten ist und nach dem Verdikt der "Klassenjustiz" nun den Vorwurf der *lex feminalis*, einer Gesetzgebung nach Geschlecht, zu gewärtigen hat, der hütet den *main stream* nach allen Regeln des *law and order* und schützt den *male stream* vor allem, was ihn den Turbulenzen eines *female stream* aussetzen und in die suspekte Nähe einer "Geschlechterjustiz" rücken könnte.

Zu diesen Befürchtungen gesellte sich ein zunächst in der *sociological community*

generalpräventiv verbreiteter und, wie sich inzwischen gezeigt hat, nicht ganz unberechtigter Anfangsverdacht. Daß die sozialwissenschaftliche Frauenforschung und eine Spezielle Soziologie der Geschlechterverhältnisse mit dem Gegenstand auch die Methode betreffen und ihre Analysen sich nicht auf die klassischen Frauenthemen beschränken würden, beschwor die Vorstellung von einem "Trojanischen Pferd in der Zitadelle der Soziologie" herauf, wie sie zuvor schon Andreas Heldrich mit Blick auf eine soziologische Unterwanderung der Rechtswissenschaft prophezeit hatte (vgl. Heldrich 1974). Erst einmal in die Mauern der Wissenschaft eingelassen, würden die Frauenforscherinnen sich - so nahm man an - in kein Frauenzimmer mehr einsperren oder über den Dienstboteneingang höflich die Tür weisen lassen.

Analogien zwischen der Stellung der Soziologie im Recht und der Einstellung der Soziologie zum Geschlecht sind einmal mehr und nicht nur in diesem Punkt unübersehbar. Stand zu Beginn der 70er Jahre die "Soziologie vor den Toren des Jurisprudenz" (Lautmann 1971), so waren es gut zehn Jahre später auf dem Bamberger Soziologentag 1982 die "Frauenforscherinnen in den Sozialwissenschaften", die in Gestalt einer neu zu gründenden Sektion Einlaß in die akademische Soziologie begehrten und sich erkennbar nicht mit Virginia Woolfes "room of one's one" im Souterrain begnügen wollten. Nun waren es die Soziologen und einige wenige Soziologinnen der Chefetage in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, die eine "Invasion der Weiber" zu verhindern suchten und sich dabei recht ähnlich verhielten wie zu Beginn dieses Jahrhunderts der Historiker und Münchner Universitätsprofessor Heinrich von Treitschke, als es darum ging, die von jungen Frauen damals angestrengte Zulassung zum Studium abzuwehren.

Angesichts der Heftigkeit und Emotionalität der hier wie dort zutage tretenden Verteidigungshaltung war fast der Eindruck zu gewinnen, als käme der unaufhaltsame Einzug der Frauen einer unmittelbar bevorstehenden "Entmannung" der Disziplin und ihrer in der Hauptsache männlichen Repräsentanten gleich. Furcht vor einer *Feminisierung* des Fachs paarte sich dabei mit einer kaum weniger ausgeprägten Angst vor seiner drohenden *Subjektivierung* und verdichtete sich zu einem Abwehrsyndrom, das in seiner doppelten Vorurteilsbelastetheit bis heute wirksam ist. Diese Angstgegnerschaft verbindet die Allergie gegen ein *light law* mit einer ebensolchen gegen eine *soft science*. In dieser Kombination läuft sie nicht nur gegenwärtigem Zeitgeschmack zuwider. Vielmehr besteht, wie Linda Grant und andere für den amerikanischen *gender research* nachgewiesen haben und als Resultat einer von Frauenforscherinnen realistischerweise antizipierten doppelten Marginalisierung interpretieren (Grant u.a. 1987), ein signifikanter Zusammenhang zwischen verstehender Methode, interpretativem Paradigma und spezieller Frauen- bzw. Geschlechterforschung gerade *nicht* (zu den Befunden im einzelnen Abels 1993).

VI. Konvergenzen

Inzwischen haben sich nicht nur die Geschlechterverhältnisse verändert. Auch das Verhältnis von Soziologie, Recht und Geschlecht hat sich gewandelt. Wie die Beziehung zwischen Soziologie und Recht nach hoch gesteckten Erwartungen und einer darauffolgenden Phase des *cooling out* in ein Stadium "postrevolutionärer Normalität" (Dirk Käsler) eingetreten ist, so hat sich in den vergangenen Jahren auch das Verhältnis beider Disziplinen zum Geschlecht konsolidiert.

Die Frauenforschung - und mit ihr die gegenwärtige Soziologie der Geschlechterverhältnisse - sind heute zwar nicht vollständig etabliert, aber sie befinden sich auf dem Wege zu Institutionalisierung und Professionalisierung. Dies gilt trotz der in der letzten Zeit gezogenen Zwischenbilanzen, die nach euphorischer Aufbruchstimmung und adventistisch herbeigesehnten *new horizons* insgesamt eher negativ getönt sind. Dabei gleichen sich die *backlash*-Diagnosen der Frauenforscherinnen heute und die sich ab der zweiten Hälfte der 70er Jahre mehrenden Irrelevanzklagen der (Rechts-) Soziologie (für die Sozialwissenschaften allgemein Nowotny 1975; für die Rechtssoziologie im besonderen Blankenburg 1982).

Ende der 70er Jahre veröffentlichte Maria Mies ihre "Methodischen Postulate" (Mies 1978, 1984). Sie löste hierdurch weit über die Frauenforschung hinaus eine Methodendiskussion aus, die auf einem Symposium an der Freien Universität Berlin Ende 1983 ihren Höhepunkt erreichte (Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der FU Berlin 1984). In der Soziologie der sozialen Ungleichheit wurden die *invisible women* der herkömmlichen Schichtungsforschung im englischsprachigen Raum vor allem durch Joan Acker, in Deutschland insbesondere durch das in der feministischen Fachöffentlichkeit vielzitierte Buch: "Klasse Geschlecht" von Ursula Beer sichtbar gemacht. In der Folge wurde das Geschlecht nach teilweise hochkontroversen Diskussionen zwischen Frauenforscherinnen der ersten Stunde und damals schon arrivierten männlichen Ungleichheitsforschern als eigenständige Sozialkategorie anerkannt. Seitdem ist die Geschlechtszugehörigkeit entsprechend den durch Reinhard Kreckel autorisierten Kriterien der *Ubiquität*, *Zentralität* und *Asymmetrie* (Kreckel 1992) in den Katalog sozialstrukturell und soziokulturell relevanter Ungleichheitskriterien aufgenommen.

Die erste "übergreifende Publikation zur Rechtssoziologie der Geschlechterdisparität im deutschen Sprach- und Rechtskreis" - so das Editorial - erschien zum Thema: "Frauen und Recht" als Schwerpunktheft der Zeitschrift für Rechtssoziologie (Zeitschrift für Rechtssoziologie 2/1984). In jüngster Zeit mehren sich auch die juristischen Publikationen zum Thema: "Frauen im Recht". In der soziologischen Fachliteratur ist die Zahl der Veröffentlichungen zu "Geschlecht" und "Geschlechterverhältnissen" schon seit längerem - auch für Männer - unübersehbar. Innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Soziologie stellt die Sektion "Frauenforschung in den Sozialwissenschaften" die seit ihrer Gründung mitgliederstärkste Sektion.

(Bemerkenswerterweise ist sie auch diejenige mit dem höchsten Mitgliedsbeitrag.) Auf Soziologiekongressen, deren Umbenennung vom ehemaligen "Soziologentag" ebenfalls ein Ergebnis der skizzierten Entwicklung ist, zeichnet die Frauenforschung ein überdurchschnittlich hoher Aufmerksamkeitswert aus. Von Anfang an wird sie auch außerhalb der soziologischen Fachöffentlichkeit wahrgenommen.

Mit der Verortung innerhalb der Soziologie hat sich das Selbstverständnis der Frauenforschung verändert. Auch anhand stattfindender Begriffsverschiebungen erkennbar, erfuhr sie eine in der Frauenöffentlichkeit nicht unumstrittene Erweiterung hin zu einer dem amerikanischen *gender research* folgenden "Geschlechterforschung". Dabei sind der Streit um Gleichheit und Differenz, Mehrheiten- oder Minderheitenstrategien, längst nicht ausgefochten und "Differenz und Integration" sicher nicht zufällig Generalthema des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Dresden 1996.

VII. Konflikte

Trotz der bürokratisch-neutral, fast diplomatisch klingenden "Beziehungen", von denen anstelle der strukturell verankerten "Verhältnisse" pluralisierungsbedingt immer häufiger im Plural und kaum noch hierarchiebetont die Rede ist, hat der Gegenstandsbereich etwas von der Feindseligkeit des "Geschlechterkriegs" und des "Geschlechterkampfs" behalten. Nach der These von der "doppelten Vergesellschaftung" (Regina Becker-Schmidt) und pauschal gegen *den* Kapitalismus und *das* Patriarchat gerichteten Anfängen nehmen sich diese militaristischen Anklänge heute - in der pazifistischen Umarmung von Friedens- und Frauenbewegung - eher wie ein Fremdkörper aus. Sie erzeugen Mißtöne und haben im Nebeneffekt zur Folge, daß als Geschlechterforscher auftretende Wissenschaftler unter einem Hausmann-Syndrom leiden und auf dem Gebiet der Geschlechterforschung nur in einer wissenschaftlichen Diaspora bestehen können.

Nur selten ist neben "Geschlechterneid" auch einmal von "Geschlechterfreundschaft" (vgl. Dunde 1987), von "Geschlechtergemeinschaft" und "Gefährtenschaft" oder wenigstens von "Sexual Arrangements" (Dorothy Dinnerstein) oder einem "Geschlechterkontrakt" (Pateman 1988) die Rede. In der Unfähigkeit zu positiver Selbstbestimmung bei gleichzeitiger (Über-)Empfindlichkeit gegenüber dem "Negativen" ist auch die Sprache von einer Symmetrie und Sympathie zwischen den Geschlechtern weit entfernt. Die Kontroverse, die das in einem Beitrag der Zeitschrift für Rechtssoziologie als "negativ" bezeichnete Rechtsbewußtsein von Frauen auslöste (Lautmann 1980; Gerhard 1984), mag als symptomatisch für beiderseitige Überreaktionen und entsprechende Sprachverwirrungen gelten. Dessen ungeachtet blieb es bis auf weiteres auch in anderen Sprachen beim sich *ex negativo* und d.h. in diesem Fall *ex masculino* Definierenden "anderen" Geschlecht Simone de

Beauvoirs, bei der "anderen" Stimme - "In A Different Voice" - Carol Gilligans oder beim Femininen als dem "différend" in der Theorie der Postmoderne bei Jean Francois Lyotard. Diese Bestimmungen haben implizit, wie ja auch die Bezeichnung "Frauenforschung", das Männliche zum alles dominierenden Bezugspunkt und legen diesen - bei der Gefahr, mit der wissenschaftlichen Reproduktion von Geschlechtsstereotypen die Dualität der Geschlechter selbst zu reifizieren - als "unzulässig generalisierten Maßstab" (Becker-Schmidt / Bilden) auch an das Weibliche an.

Im Zirkel selbsterzeugter Defizite und in dieser Logik folgerichtiger Kompensationsversuche befangen, machen Exponentinnen der Bewegung sich auf die Suche nach dem "anderen" Recht, der "anderen" Politik und der "speziellen" Methode (beispielhaft Müller 1984). Dabei betrachten sie sich und ihre Arbeit aus - auch in umgekehrter Richtung vorhandener - Angst, nicht oder nicht "richtig" wahrgenommen zu werden, vorsichtshalber immer noch mehr im Spiegel männlicher Wissenschaft, männlichem Recht und einer männlichen Politik, als daß sie in den eigenen schauten und sich an selbst gewählten Maßstäben messen, statt diese sich von Männern aufokroyieren zu lassen. Auf diese Weise imitiert die Frauenforschung *in praxi*, was sie zuvor theoretisch - oft vehement - abgelehnt hatte.

VIII. Verhinderungen

Karrieren nach männlichem Vorbild lassen sich, so sie denn angestrebt werden und wirklich erstrebenswert sind, mit einer Spezialisierung auf die Geschlechterverhältnisse weder in der Soziologie und noch weniger im Recht machen. Auch wenn in den letzten Jahren Frauenlehrstühle eingerichtet und mit leibhaftigen Frauen besetzt wurden, bleibt die heimliche Arbeitsteilung nach "Männerdiskurs und Weibertratsch" (Benard / Schlaffer) fortbestehen. Diese funktioniert umso besser und gelingt solange, wie die Geschlechterfrage Frauensache und die wirklich wichtigen Dinge, wie anderswo, auch in den Sozialwissenschaften und der Jurisprudenz Chefsache bleiben.

Mehr noch: "Auch im Ghetto der Frauenforschung droht Nicht-Rezeption" - so Monika Frommel in der Kritischen Justiz (KJ 2/1993). Austauschbeziehungen zwischen den "two communities" Nathan Caplans haben mit der "herrschaftsfreien Kommunikation" Jürgen Habermas oder der "idealen Sprechsituation" John Austins kaum etwas gemein. Ein Dialog unter Gleichen zum oft nur vermeintlich gleichen Thema findet bei einem hohen Grad geschlechtsgleicher Selbstreferentialität eher selten statt. Stattdessen überwiegen Mißtrauen und in getrennten Diskursarenen mit je eigenen Zitierkartellen und Autoritäten z.T. absichtsvoll erzeugte Mißverständnisse. Dabei geht der Trend zur Geschlechtertrennung und neuerlichen Schließung sozialer Kreise. Inzwischen haben Frauen die Politik des *closed shop* übernommen. Sie stellen dem "mulier taceat in ecclesia" ein ebenso dezidiertes "homines taceant in scientia feminarum" immer häufiger erfolgreich entgegen und verwehren Männern

den Zutritt. Umgekehrt ist der Ausschluß von Frauen bei gestiegenen Rechtfertigungszwängen zumindest formal-legitimatorisch schwerer geworden. Die Abwehrhaltung der Männer beruht also durchaus auf Gegenseitigkeit. Dies führt zu einigen Bemerkungen, das Verhältnis meiner beiden Heimatsektionen in der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, die Frauenforschung und die Rechtssoziologie, betreffend.

Als Sprecherin der rechtssoziologischen Sektion habe ich in den vergangenen acht Jahren die Erfahrung gemacht, daß ein beachtlicher Teil der Mitglieder der Sektion Frauenforschung sich gegenüber dem Recht verhält wie der Durchschnitt der Bevölkerung. Gerlinda Smaus hatte in einer Untersuchung Mitte der 80er Jahre herausgefunden, daß die westdeutsche Bevölkerung Recht in erster Linie mit *Straf*recht assoziiert (vgl. Smaus 1985). Ganz ähnlich betrachten es offensichtlich viele Sozialwissenschaftlerinnen als Strafe, sich im Rahmen der Frauenforschung mit Rechtsfragen auseinandersetzen zu müssen. Infolgedessen beantworten sie auftauchende Gesetzesparagraphen mit Rückzug und selbsterklärter Inkompetenz. Allzu großer Respekt vor der juristischen Profession ist als *déformation professionelle* zwar auch bei männlichen Soziologen verbreitet und weist sie als typische Vertreter einer von den Nachbardisziplinen hierzu gemachten "Hilfswissenschaft" aus. In diesem Fall führt das übernommene Etikett - mit Max Frisch gesprochen - zur "Nichteinmischung in eigene Angelegenheiten" und wird zum Verzicht auf die Wahrnehmung von Bürgerrechten, um die gerade die Frauen lange gekämpft haben. Auf professionspolitischer Ebene erzeugt diese Haltung devote Ignoranz gegenüber Themen, deren Dethematisierung sich eine emanzipatorische Soziologie nicht leisten und die sozialwissenschaftliche Frauenforschung als Wissenschaft von und für Frauen erst recht nicht erlauben kann. Den - beim derzeitigen Stand des Geschlechterdiskurses überfälligen - Schritt vom Postulat der Parteilichkeit zur advokatorischen Wissenschaft hat die Frauenforschung gleichwohl noch (?) nicht gewagt. Eine Gemeinschaftsveranstaltung der Sektionen Rechtssoziologie und Frauenforschung ist trotz günstiger Kooperationsvoraussetzungen und vielfach bestehender persönlicher Kontakte bis heute nicht zustandegekommen.

IX. Kontexte

Empirische Irritationen geben - soziologiegeschichtlich informiert - mit gewisser Regelmäßigkeit Anlaß zu theoretischer Neuorientierung und sind Ausgangspunkt methodischer Innovation und methodologischer Reflexion. Die aktuelle Konjunktur des Geschlechts, speziell des weiblichen Subjekts, ausschließlich als Resultat eines feministischen *consciousness raising* (Catherine MacKinnon) und eines hierdurch bei den Männern ausgelösten *enlightenment* (Carol Weiss) zu interpretieren, wäre indes in unzulässiger Weise verkürzt und nichts anderes als "Konsequenzmacherei" im

Sinne Max Webers oder eine schlechte Kopie von Eric Rohmers: "Der Baum, der Bürgermeister und die Mediathek", in dem scheinbar unzusammenhängende Episoden zunächst als kausal verknüpft konstruiert werden, um sie am Ende des Films als Zufall zu dekonstruieren.

So ist auch die *Geschlechtssensibilisierung* der Soziologie im größeren Zusammenhang anderer Theoriendynamiken und Methodendiskussionen zu sehen, welche die Karriere des Geschlechts ebenfalls promovieren. Als begünstigende Faktoren zu nennen sind allgemeinere Tendenzen in Richtung einer *Subjektorientierung* und wachsenden Ver"sinn"lichung des Fachs, wie dies derzeit etwa im Rahmen einer Soziologie des Körpers oder der Gefühle (z.B. Vester 1991) geschieht. Begleitet von einer Verdifferenzierung zunächst ausdifferenzierter Rationalitätssphären beeinflußt diese Entwicklung die Theoriebildung mit geschlechtszentrierten Akzentuierungen und weiblichen Ganzheitlichkeitsansprüchen derzeit auch in anderen Bereichen. Dazu kommen die vermehrte Aufnahme askriptiver Merkmale, wie Herkunft, Alter, nationale Zugehörigkeit, in der Soziologie der sozialen Ungleichheit (vgl. Hradil 1992) und die seit Mitte der 70er Jahre fortschreitende Etablierung qualitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Die qualitative Bewegung nahm von der Biographieforschung und der sozialwissenschaftlichen Frauenforschung ihren Ausgang. Seitdem diffundiert sie mit wachsendem Gewinn an methodischer und methodologischer Legitimität auch in andere Forschungsfelder. All diese Entwicklungen sind innerhalb der deutschen Gegenwartssoziologie seit nunmehr 20 Jahren unübersehbar und lassen sich als Generaltrend von Strukturen und Systemen zu Biographien und Betroffenen beschreiben.

Seit Beginn der 90er Jahre wird nun, durch einschlägige Neuerscheinungen in prominenter Autorenschaft (Habermas 1992; Luhmann 1993) belegt, zunehmend auch der *Indikationswert des Rechts* für die soziologische Zustandsbeschreibung von Gesellschaften entdeckt. Wie die Soziologie "Widerspiegelung des Selbstverständnisses einer Gesellschaft" im Sinne Raymond Arons ist, so sind auch Rechtsnormen öffentliche Selbstbekenntnisse und für maßgeblich erklärtes gesellschaftliches Bewußtsein. Als solche geben sie auf bisweilen geradezu verräterische Weise Auskunft darüber, welchen Standpunkt eine Gesellschaft in bezug auf die Ausgestaltung der Geschlechterverhältnisse einnimmt und wie sie dabei insbesondere mit Frauen umgeht. Insofern gehört die soziologische Befassung mit Recht und mit Geschlecht ins Zentrum des Fachs und nicht an dessen Peripherie! Tatsächlich sind heute schon viele rechtssoziologische und frauenforschende Fragestellungen denjenigen der Allgemeinen Soziologie näher, als manche wahrhaben wollen, die letztere betreiben und dabei ohne Rechtssoziologie und ohne Frauenforschung auszukommen glauben.

X. Fazit

Mit den vorangehenden Ausführungen soll weder einem für andere Probleme blinden *Gendrozentrismus* oder einer lückenlosen *Verrechtlichung der Soziologie* das Wort geredet werden. Noch soll die Illusion geweckt werden, als seien die Geschlechterverhältnisse ausschließlich mit den Mitteln des Rechts regulierbar oder durch soziologische Aufklärung allein veränderbar. Die Nichtbeachtung rechtlicher und geschlechtlicher Aspekte wäre jedoch gerade in einer verrechtlichten und nun auch weitgehend vergeschlechtlichten Gesellschaft die unangemessene Behandlung von *subject matters* und machte aus Grundthemen vernachlässigbare Restposten und Residualkategorien. Eine Soziologie ohne Recht und ohne Geschlecht bleibt - rechtsvergessen und geschlechtsverklemmt - an entscheidender Stelle gleich in mehrfacher Hinsicht unvollständig. Ein Verzicht auf die Thematisierung von Recht und Geschlecht beraubte sie nicht nur zentraler Analysedimensionen. Er bedeutete auch eine Einengung jener Erkenntnismöglichkeiten, bei denen sich im Sinne von Norbert Elias "Distanz und Engagement" oder bei Jürgen Habermas "Erkenntnis und Interesse" miteinander verbinden.

Daß sich die Praxiswirksamkeit einer Disziplin auch und gerade in ihrem "Verschwinden" erweist, war eine der hellsichtigen und zunächst verwunderlichen Thesen Ulrich Becks, die im Kontext eines Schwerpunktprogramms der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung entwickelt wurden (vgl. Beck/Bonß 1989). Ebenso kann die Relevanz eines Themas sich in seiner selbstverständlich gewordenen Allgegenwart erweisen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn in sinngemäßer Anwendung eines juristischen *terminus technicus* eine "Umkehr der Beweislast" dahingehend stattgefunden hat, daß ehemalige Selbstverständlichkeiten sich *nicht* mehr von selbst verstehen, der männliche Blick nicht mehr der allgemein und allein gültige ist und im Recht wie in der Soziologie nunmehr begründet werden muß, warum das Geschlecht und die Geschlechterverhältnisse *keine* Rolle spielen sollen.

So gesehen ist eine "Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse" (Lucke 1996) das Resultat überschrittener Grenzen und überwundener Selbstbeschränkungen und gerade *nicht* das von Luhmann (1988) gerügte Ergebnis unlogischer Unterscheidungen. Hierauf gründet sich ein abschließendes Plädoyer an die Adresse der Soziologie, sich zu beiden Gegenständen, dem Recht und dem Geschlecht, zu bekennen und das eingangs konstatierte "Verhältnis" in den Status einer legalen Beziehung zu heben und diesen auch an den Universitäten zu institutionalisieren.

Anmerkung

* Geringfügig überarbeitete Fassung eines Festvortrags vom 20.12.1995 an der Universität Bremen anläßlich des Geburtstages von Prof.Dr.Dr. Rüdiger Lautmann

Literatur

Abels, Gabriele 1993: Zur Bedeutung des Female-Stream für die Methodendiskussion in den Sozialwissenschaften, in: SOZIOLOGIE 1/1993: 6-17.

Adorno, Theodor W. u.a. 1969: Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, Darmstadt und Neuwied.

Beck, Ulrich/Bonß, Wolfgang (Hg.) 1989: Weder Sozialtechnologie noch Aufklärung?, Frankfurt/Main.

Blankenburg, Erhard 1982: Die Praxisirrelevanz einer Nicht-Disziplin. Der Fall (der) Rechtssoziologie, in: Soziale Welt, So.bd. 1 "Soziologie und Praxis": 205-218.

Dunde, Siegfried Rudolf 1987: Geschlechterneid - Geschlechterfreundschaft, Frankfurt

Eschenburg, Barbara 1995: Der Kampf der Geschlechter. Der neue Mythos in der Kunst 1850-1930, Köln.

Geiger, Theodor 1947: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neuwied / Berlin (2.Aufl. 1970).

Gephart, Werner 1990: Juristische Ursprünge in der Begriffswelt Max Webers - oder wie man den juristischen Ausdrücken einen soziologischen Sinn unterschiebt, in: Rechtshistorisches Journal: 344-362.

Gerhard, Ute 1984: Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2/1984: 220-234.

Gouldner, Alvin 1970: The Sociologist als Partisan, in: J.D.Douglas (Hg.), The Relevance of Sociology, New York.

Grant, Linda / Ward, Kathryn B. / Lan Rong, Xue 1987: Is there an association between gender and methods in sociological research?, in: American Social Review 52: 856-862.

Habermas, Jürgen 1992: Faktizität und Geltung, Frankfurt/Main.

Hausen, Karin/Nowotny, Helga (Hg.) 1986: Wie männlich ist die Wissenschaft?, Frankfurt/Main.

Heldrich, Andreas 1974: Das trojanische Pferd in der Zitadelle des Rechts, in: Juristische Schulung: 281ff.

Hradil, Stefan (Hg.) 1992: Zwischen Bewußtsein und Sein, Opladen.

Kreckel, Reinhard 1992: Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, Frankfurt/Main.

Kuhn, Thomas S. 1962: The Structure of Scientific Revolutions, Chicago (dt.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt 1970).

Lautmann, Rüdiger 1971: Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz, Stuttgart.

Lautmann, Rüdiger 1980: Negatives Rechtsbewußtsein. Über Geschlechtsdifferenzierungen in der

juristischen Handlungsfähigkeit, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 2/1980: 165-208.

Lautmann, Rüdiger 1990: Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts, Opladen.

Lepsius, Rainer M. 1989: Die Soziologie und die Kriterien sozialer Realität, in: Soziale Welt 40: 215-219.

Lucke, Doris 1995: Die Soziologie - eine "rechtsferne" Disziplin?, in: SOZIOLOGIE 3/1995: 63-72.

Lucke, Doris 1996: Recht ohne Geschlecht? Zu einer Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse, Pfaffenweiler.

Luhmann, Niklas 1988: Frauen, Männer und George Spencer Brown, in: Zeitschrift für Soziologie, 17: 47-71.

Luhmann, Niklas 1993: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt/Main.

Mies, Maria 1978: Methodische Postulate zur Frauenforschung - dargestellt am Beispiel der Gewalt gegen Frauen, in: beiträge aus der feministischen theorie und praxis 1/1978: 41-63; in überarbeiteter Fassung ebda. 11/1984: 7-25 .

Müller, Ursula 1984: Gibt es eine "spezielle" Methode in der Frauenforschung?. S. 29-50, in: Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der FU Berlin (Hg.): Methoden in der Frauenforschung, Frankfurt/Main.

Nowotny, Helga 1975: Zur gesellschaftlichen Irrelevanz der Sozialwissenschaften, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie So.he. 18 "Wissenschaftssoziologie": 445-456

Pateman, Carol 1988: The Sexual Contract, Stanford.

Smaus, Gerlinda 1985: Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung, Opladen.

Vester, Heinz-Günter 1991: Emotion, Gesellschaft und Kultur. Grundzüge einer soziologischen Theorie der Emotionen, Opladen.

Watzlawick, Paul 1976: Wie wirklich ist die Wirklichkeit?, München.

Zeitschrift für Rechtssoziologie. Schwerpunktheft: "Frauen und Recht" (Zeitschrift für Rechtssoziologie 2/1984).

Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der FU Berlin (Hg.) 1984: Methoden in der Frauenforschung, Frankfurt/Main.

PD Dr. Doris Lucke, Rheinische Friedrich Wilhelms Universität, Seminar für Soziologie, Adenauer Allee 98 a, 53113 Bonn